

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Kommunalunternehmen

von diesen erlassen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung (EWS) aufgrund der Art. 89 Abs.2 BayGO i.V.m. Art. 23 und 24 BayGO sowie Art. 5 und 8 BayKAG; zuletzt geändert zum 1.1.2020.

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeindewerke erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach §4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke, soweit keine Sondervereinbarung besteht, die Abweichendes regelt.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten begrenzt:

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, wenn die beitragspflichtigen Geschossfläche mindestens 500 m² beträgt;
- bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m².

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden herangezogen, soweit sie ausbaufähig sind. Als ausbaufähig zählen Räume, deren begehbare Fläche mindestens 4 m² beträgt, es sei denn, der Beitragspflichtige weist nach, dass ein Ausbau aus rechtlichen oder baulichen Gründen dauerhaft ausscheidet. Die begehbare Fläche solcher Räume ist zu 100%, die übrige nutzbare Fläche zu 50% anzusetzen. Als begehbar gelten die Flächenteile, über denen die lichte Höhe mindestens 2,10 m beträgt. Als nutzbar gelten die Teile, über denen die lichte Höhe mindestens 1 m beträgt. Außenwände fließen mit ihrer vollen Stärke, Innenwände jeweils mit der Hälfte ihrer Stärke in die Flächenberechnung eines Raumes ein.

- (3) Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die nicht angeschlossen werden dürfen oder die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nur herangezogen, wenn ein Anschluss an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich vorhanden ist. Garagen zählen in jedem Falle als selbständige Gebäudeteile.
- (4) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt für gewerblich nutzbare Grundstücke, bei denen nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Bebauung i.S.d. Absatzes (3) handelt.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs.(4) festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs.(4) berücksichtigten Geschossflächen und der nach Abs.(1) Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Beitrag ist nachzuentsrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes (1) Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. (3) Satz 1, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 6 Beitragssätze

Die Beitragssätze betragen

- je m² Grundstücksfläche 0,80 €
- je m² Geschossfläche 5,35 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeindewerke erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach dem Dauerdurchfluss (Q_3), für verbliebene Zähler älterer Bauart ersatzweise nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern (Zählerwerte jeweils in m³/h):

$Q_3 \leq 4$ bzw. $Q_n \leq 2,5$: **45 €/Jahr**

$Q_3 \leq 10$ bzw. $Q_n \leq 6$: **108 €/Jahr**

$Q_3 \leq 16$ bzw. $Q_n < 10$: **180 €/Jahr**

$Q_3 \leq 25$ bzw. $Q_n \leq 15$: **270 €/Jahr**

$Q_3 \leq 63$ bzw. $Q_n \leq 40$: **720 €/Jahr**

$Q_3 \leq 100$ bzw. $Q_n \leq 60$: **1.080 €/Jahr**

$Q_3 > 100$ bzw. $Q_n > 60$: **1.800 €/Jahr**

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

- a) 1,08 €/ m³ Abwasser für Grundstücke, die nur von einem Schmutzwasserkanal erschlossen sind,
- b) 1,23 €/ m³ Abwasser für die sonstigen Grundstücke.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen [Abs. (3) und (4)] abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nach Maßgabe von Abs. (5) und (6).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind vorbehaltlich Abs. (4) von den Gemeindewerken zu schätzen, soweit eine zuverlässige Messung daran scheitert, dass

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Hat er das Scheitern einer zulässigen Messung zu vertreten, so wird aber auch in diesem Fall mindestens eine Menge angesetzt, welche der Regelung des Abs. (4) Satz 2 entspricht.

(4) Wasser aus einer Eigengewinnungsanlage i.S.d. §3 Nr.9 der Wasserabgabesatzung darf der Entwässerungsanlage nur zugeführt werden, wenn dieses mit einem geeichten Wasserzähler der Gemeindewerke gemessen wird (vgl. §11 Abs.4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) oder aber die Gemeindewerke auf eine solche Zählung wegen Geringfügigkeit verzichtet haben.

Haben sie dies getan, so werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

- (5) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und setzt grundsätzlich die Messung durch einen geeichten Wasserzähler der Gemeindewerke voraus [vgl. §11(4) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung]. In begründeten Einzelfällen (insb. bei Rohrbrüchen) ist jedoch auch eine Schätzung durch die Gemeindewerke möglich.

Vom Abzug sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser sowie
 - c) darüber hinaus Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ / Jahr als auf dem Grundstück zurückgehalten. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Der Abzug ist in diesen Fällen insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde; in begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (7) Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, welche die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser (einschließlich der Klärschlammabeseitigung) um mehr als 30% (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld;

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum Ende jedes Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresrechnung des Vorjahres unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Gebührenerhöhungen zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Gemeindewerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, den Gemeindewerken für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum 1. 1.2020, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vorgängersatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Jedoch kann der Nachweis der Wassermengen, die dem Grundstück im Jahr 2020 zugeführt oder dort zurückgehalten oder verbraucht wurden, noch nach den Regeln des §11 der Vorgängersatzung erfolgen – es bedarf dafür noch nicht zwangsläufig eines Zählers der Gemeindewerke.

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt.

Garmisch-Partenkirchen, den 03.12.2019

gez.

Lichtmeß

Vorstand

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen